



CH-3003 Bern, BBT_dm

An die
für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Departemente und
Berufsbildungsämter

Bern, 27. Januar 2009

Referenz/Aktenzeichen: 144.11
Ihr Zeichen: --
Unser Zeichen: dm

Jahreskreisschreiben 2009

- Informationen und Weisungen zur neuen Subventionierung
-

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem letzten Jahr erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung an die Kantone vollumfänglich nach dem neuen Pauschalssystem des Berufsbildungsgesetzes. Dieses ist an die Stelle der bisherigen am Aufwand orientierten Subventionierung getreten. Der Systemwechsel in der Finanzierung erforderte auch eine Anpassung der finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich. Zu diesem Zwecke wurde ein Konzept erarbeitet, das die entsprechenden Grundsätze und Prozesse gemäss dem Berufsbildungsgesetz enthält.

Das vorliegende Schreiben umfasst – neben den allgemeinen Hinweisen – auch wichtige ergänzende Ausführungen zum *Merkblatt* über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone (siehe Beilage).

1. Allgemeines

1.1 Neues Recht

Grundlagen der neuen Finanzierung bilden das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002 und seine Verordnung (BBV) vom 19.11.2003, das Merkblatt vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ab 2008 sowie das Konzept vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

1.2 Altes Recht

Bauvorhaben, bei denen das vollständig eingereichte Bauprojekt bis spätestens Ende 2007 beim BBT vorlag, werden nach altem Recht bearbeitet. Gemäss Artikel 78 BBV geht der dafür benötigte Zahlungskredit zu Lasten des jährlichen Kredites für die Pauschalbeiträge an die Kantone.

2. Hinweise und spezielle Weisungen

2.1 Kostenrechnung

Mit unserem Mail vom 19. Januar 2009 haben wir den zuständigen kantonalen Rechnungsführerinnen und Rechnungsführern - analog den Vorjahren – die Unterlagen zur Erhebung des Rechnungsjahres 2008 zugestellt und sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung bis **spätestens 30. Juni 2009** ersucht. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir bitten Sie jedoch, die festgesetzte Frist einzuhalten.

Gemäss Ziffer 1 unseres Merkblattes vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ist ein Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das BBT zu senden. Sie bestätigen die Vollständigkeit der gemachten Angaben (Vieraugenprinzip). Wir bitten Sie, dies zu beachten und uns innert der obgenannten Frist zusätzlich zur elektronischen Version ein unterzeichnetes Exemplar der Kostenrechnung zukommen zu lassen.

Wie bereits in unserem Mail vom 19. Januar 2009 betreffend Einforderung der Kostenrechnung erwähnt, ist für die Erhebung ausschliesslich das zugestellte Kostenrechnungsmodell (Excel-Tabelle) zu verwenden. **Diese Datei darf nicht verändert werden.** Insbesondere dürfen keine neue Zeilen, Spalten oder Tabellen eingefügt oder bestehende weggelassen werden.

Im übrigen bitten wir Sie, bei der Erhebung der Nettokosten den Grundsatz der *Jährlichkeit* anzuwenden.

2.2 Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG"

Das im Auftrag des BBT und in Zusammenarbeit mit der Firma PricewaterhouseCoopers erarbeitete Konzept beschreibt die Grundsätze und Prozesse der finanziellen Aufsicht und Prüfung gemäss BBG. Es ist auf unserer Website unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.bbt.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

2.3 Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Das beiliegende Merkblatt enthält die Grundlagen der neuen finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich. Diese Bedingungen und Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil der jährlichen Verfügung für die Auszahlung des Pauschalbeitrages.

2.4 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

Nach Absprache mit der SBBK haben wir die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeiträge – mindestens bis 2010 – subventionsberechtigt sind:

Betriebliche Ausbildung

- zwei-, drei- und vierjährige Lehrverträge (EBA, EFZ)
- Verträge für eine Anlehre (nur noch bis zum Inkrafttreten der einschlägigen neuen Bildungsverordnungen)
- Besucherinnen und Besucher von berufsbegleitenden Kursen der Berufsmaturität nach einem EFZ

Vollzeitschulen (Handelsschulen, Lehrwerkstätten)

- Absolventinnen und Absolventen von zwei-, drei- oder vierjährigen Lehren
- Besucherinnen und Besucher von Vollzeit-Kursen der Berufsmaturität nach einem EFZ

Als zusätzliches Hilfsmittel bei der Anwendung resp. Umsetzung des obgenannten gesetzlichen Artikels verweisen wir auf das von unserem Amt am 31.1.2008 genehmigte Dokument. Es ist auf unserer Webseite unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.bbt.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

2.5 Validierung der Bildungsverhältnisse

Für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig. Dieses wird die massgebenden Daten erneut wie letztes Jahr erheben und den Kantonen zur Überprüfung zustellen.

2.6 Einhaltung der Bundesvorschriften

Aufgrund von Ziffer 5 unseres Merkblattes vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie von Ziffer 4.2.2 unseres Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" gelten nur Bildungsgänge als beitragsberechtigt, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen. Alle übrigen Ausbildungsmodelle (wie z.B. kantonale Bildungsgänge oder private, nicht gemeinnützige Handelsschulen) sind nicht subventionsberechtigt. Diese Bildungsverhältnisse zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages, und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgeschieden werden.

3. Bauvorhaben

Altes Recht

3.1 Ausführungstermine

Damit die erlassenen Zusicherungsverfügungen nicht verlängert werden müssen und wir die entsprechenden Kredite optimal bewirtschaften können, benötigen wir eine Übersicht über die voraussichtlich in den Jahren 2009 oder später auszuführenden Bauvorhaben. Wir bitten Sie deshalb, uns bei den eingereichten Bauten und Umnutzungen die voraussichtlichen Ausführungstermine bekannt zu geben, sofern Sie dies noch nicht getan haben. Ebenso bitten wir Sie, für bereits zugesicherte Bauprojekte, die nicht innerhalb eines Jahres begonnen werden können, die entsprechenden Fristverlängerungen umgehend zu beantragen.

3.2 Teilzahlungsgesuche/Schlusszahlungen

Der für die Investitionen nach altem Recht benötigte Zahlungskredit geht zu Lasten des jährlichen Kredites für die Pauschalbeiträge an die Kantone. Da aus technischen Gründen die Zahlungen für solche Bauvorhaben jeweils nur bis *Ende Oktober* des entsprechenden Jahres berücksichtigt werden können, bitten wir Sie, uns Ihre Teilzahlungsgesuche bis **spätestens Ende September** zukommen zu lassen. Später eintreffende Gesuche werden dem Kredit 2010 belastet.

Desgleichen sind Bauabrechnungen, die innerhalb des laufenden Jahres abzurechnen und auszuführen sind, bis **spätestens Ende Juli** einzureichen.

3.3 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen

Bei Bauvorhaben nach altem Recht sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des *Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG)* zu beachten:

Art. 10, Buchstabe e, Ziffer 2 (Besondere Grundsätze)

"Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden" (siehe auch Ziffer 7 unseres Beilageblattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre).

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

N e u e s R e c h t

3.4 Zukünftige Rolle des BBT bei grossen Bauvorhaben

Nach neuem Recht wird das einzelne Bauvorhaben nicht mehr direkt subventioniert, sondern ist Bestandteil der an den Kanton jährlich ausbezahlten Pauschale. Im Sinne einer Unterstützung können grosse Bauvorhaben noch bis auf weiteres dem BBT zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

3.5 Aufsicht und Prüfung gemäss neuem BBT-Konzept

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach neuem Konzept sicherstellen zu können, bitten wir Sie, *vor* der Inbetriebnahme von neuen Berufsbildungsbauten uns darüber zu informieren. Im weiteren sind uns Umnutzungen oder Zweckentfremdungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden zu melden (Art. 29 SuG).

3.6 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung. Bei der Überprüfung der Qualitätsstandards wird auch die Infrastruktur beurteilt.

Der Bund wird, in enger Zusammenarbeit mit der EDK/SBBK, Qualitätsstandards und Indikatoren für die Infrastruktur festsetzen. Er führt zu diesem Zwecke ein entsprechendes Projekt.

4. Auskunft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragswesens stehen Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung:

moreno.forni@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 86
daniel.moresi@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 63
josiane.bielmann@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 38
antoINETTE.bongras@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 38
philippe.beguelin@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 324 97 50
franziska.liniger@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 322 28 39

Die Anwendung des neuen Finanzierungssystems erfordert von allen Beteiligten grosse Anpassungen. Für Ihre wertvolle Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit in der neuen Finanzierung der Berufsbildung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Serge Imboden
Leiter Berufsbildung

Beilage:

- Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 6.2.2008